

Anrechenbarkeit der Quellensteuer von Staaten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

Erläuterungen

Allgemeines

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer war bis 2008 bei der Einkommensteuerfestsetzung durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Seit 2009 wird auf Zinsen und Dividenden in Deutschland eine einheitliche Abgeltungsteuer von 25 % erhoben und die Anrechnung ausländischer Quellensteuer durch die für die Erhebung der Abgeltungsteuer zuständigen Stellen, in der Regel Kreditinstitute, vorgenommen. Die folgende Übersicht soll Ihnen Hinweise für die Anrechnung geben.

Die Übersicht bezieht sich auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die aufgrund ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in Deutschland der Einkommensteuer unterliegen und Dividenden oder Zinsen aus Staaten erhalten, mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Dargestellt wird die Rechtslage zum 1. Januar 2012. Zum Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und der Doppelbesteuerungsverhandlungen am 1. Januar 2012 vgl. BMF-Schreiben vom 17. Januar 2012 (Bundessteuerblatt - BStBl – Teil I S. 108).

Es ist beabsichtigt, die Übersicht jährlich auf den Stand zum 1. Januar zu aktualisieren.

Es wird nicht beanstandet, wenn die sich aus dieser Übersicht gegenüber der Vorjahresübersicht ergebenden Änderungen erst ab dem 1. Juli 2012 durch die auszahlenden Stellen berücksichtigt werden (BMF-Schreiben vom 15. November 2011, BStBl. I S. 1113).

Es ist nur die ausländische Steuer anrechenbar, die festgesetzt und gezahlt worden ist und für die im Quellenstaat - nach dessen nationalem Recht oder aufgrund eines DBA – kein Ermäßigungsanspruch geltend gemacht werden kann (§ 43a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 32d Abs. 5 Einkommensteuergesetz - EStG -).

Mit einigen Staaten wurden im jeweiligen DBA Vereinbarungen getroffen, die ausnahmsweise die Anrechnung gestatten, obwohl der Quellenstaat keine oder eine niedrigere Quellensteuer erhebt (Anrechnung „fiktiver“ Quellensteuer). Soweit die Anrechnung fiktiver ausländischer Quellensteuer generell gewährt wird, also nicht von weiteren bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, wurde sie ebenfalls in die Übersicht eingearbeitet [Spalten A und B, jeweils Buchstabe c)] und in den Ergebnisspalten C und D berücksichtigt.

Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersicht wird keine Gewähr übernommen. Maßgebend sind immer die Vorschriften des deutschen EStG, die DBA und das jeweilige nationale Recht des ausländischen Quellenstaats. Zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vgl. auch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 (BStBl 2010 Teil I S. 94) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 16. November 2010 (BStBl Teil I S. 1305), das in Rz. 201 bis 211 und Rz. 251c zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer Stellung nimmt.

Erläuterungen zur Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer

Zur Übersicht im Einzelnen

In Spalten A und B ist unter Buchstabe a) angegeben, ob der Quellenstaat nach seinem nationalen Recht eine Steuer auf Dividenden und/oder Zinsen erhebt.

Unter Buchstabe b) ist der Prozentsatz angegeben, den die Quellensteuer nach dem zwischen Quellenstaat und Deutschland abgeschlossenen DBA nicht übersteigen darf. Wurde im Quellenstaat eine höhere Steuer erhoben, so kann der Steuerpflichtige im Quellenstaat einen Entlastungsanspruch geltend machen (siehe oben). Die Entscheidung über die Entlastung obliegt der zuständigen Behörde des Quellenstaats. Das BZSt stellt für viele Staaten deren Antragsvordrucke zur Entlastung der ausländischen Quellensteuer zum [Download](#) zur Verfügung.

Unter Buchstabe c) ist für einige Staaten eine fiktive anrechenbare Quellensteuer angegeben. Weitere DBA mit Staaten, die eine fiktive Quellensteueranrechnung nur unter Nachweis weiterer Bedingungen vorsehen, konnten nicht berücksichtigt werden. Derartige Voraussetzungen, wie z.B. spezielle Nachweise, dass zu Grunde liegende Investitionen im Quellenstaat der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dienen, können nur im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung vom Finanzamt überprüft werden (§ 32d Abs. 4 EStG).

In Spalten C und D wird das Ergebnis, d.h. der maßgebende Wert in Prozent angegeben, bis zu dem eine Anrechnung auf die Abgeltungsteuer möglich ist. Die Ermittlung erfolgte nach folgendem Prüfschema:

1. Wird eine Quellensteuer nach nationalem Recht erhoben, wenn ja mit welchem Steuersatz?
2. Wird die Höhe des unter Nr. 1 ermittelten Quellensteuersatzes durch das DBA begrenzt/abgesenkt?

3. Enthält ein DBA eine Vorschrift über die Anrechnung fiktiver Steuern, die über dem nach Nr. 2 ermittelten Satz liegt?

In einigen DBA folgt die Definition der Begriffe „Dividenden“ und „Zinsen“ nicht der deutschen innerstaatlichen Begriffsbestimmung. In der Übersicht werden die Begriffe Dividenden und Zinsen in folgender allgemeiner Bedeutung verwendet:

Dividenden = Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner

Zinsen = Gegenleistung für die Bereitstellung von Fremdkapital.

Spalte E enthält weitere Informationen zur nationalen Quellensteuererhebung, insbesondere zu Sonderregelungen.

Einige Staaten kennen Steuerbefreiungen oder verschiedene Steuersätze. Sonderregelungen sind wiedergegeben, soweit sie darstellbar sind und für die Anrechnung ausländischer Quellensteuer bedeutsam sein können. Meist wird jedoch nur ein kurzer Hinweis gegeben, um die Übersicht nicht zu sprengen.

Spalte F enthält weitere Informationen zu speziellen DBA-Regelungen. Hervorzuheben ist eine häufig verwendete Erweiterung des Besteuerungsrechts bei Zinsen: Falls die Berechnung der Zinsen variabel und in Abhängigkeit von den Erträgen des Darlehensnehmers vereinbart ist und bei diesem die gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben abziehbar sind, kann der Quellenstaat sein nationales Besteuerungsrecht in voller Höhe wahrnehmen.

Spalte G enthält die nationale Bezeichnung der im Quellenstaat erhobenen Einkommen- oder Quellensteuer (soweit bekannt).

**Anrechenbarkeit der Quellensteuer von Staaten,
mit denen Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat
Stand: 1. Januar 2012**

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D	E	F	G
Ägypten	a) 0 b) 15	a) 20 b) 15	0	15			
Albanien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Algerien	a) 15 b) 15	a) 10 / 50 b) 10	15	10			l'impôt sur le revenue global
Argentinien	a) 0 b) 15 c) 20	a) 15,05 / 35 b) 15 c) 15	20	15			impuesto a las ganancias
Armenien	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtan- sässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Armenien keiner Steu- er (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Aserbaidshan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 10	10	10			

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Australien	a) 0 / 30 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: bestimmte Dividenden (z.B. sog. "franked dividends" und "conduit income") unterliegen nicht der Quellenbesteuerung Zinsen: bestimmte Zinszahlungen (z.B. Zinsen aus bestimmten öffentlichen Schuldverschreibungen) unterliegen nicht der Quellenbesteuerung		Income tax
Bangladesch	a) 25 b) 15 c) 15	a) 0 / 5 / 10 / 25 b) 10 c) 15	15	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Belarus (Weißrussland)	a) 12 b) 15	a) 0 / 12 b) 5	12	5, falls keine Befreiung	Zinsen: Zinsen auf Bankeinlagen, Staats-, Gemeinde- oder Bankanleihen und auf Schuldverschreibungen, die von anderen belarussischen Unternehmen zwischen dem 1.4.2008 und 31.12.2012 ausgegeben werden, sind steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Belgien	a) 10 / 21 / 25 b) 15	a) 15 / 21 b) 15	15, jedoch max. nationaler Satz	15, falls keine Befreiung	<p>Dividenden: bestimmte Dividenden unterliegen einem reduzierten Quellensteuersatz von 21 %; 10 % auf Ausschüttungen im Rahmen einer Liquidation</p> <p>Zinsen: 15 % auf Zinsen aus Staatsanleihen, die zwischen dem 24.11.2011 und dem 2.12.2011 gezeichnet wurden, und auf Zinsen aus Sparkonten</p> <p>Dividenden und Zinsen: Zusatzabgabe von 4 % auf Dividenden und Zinsen, die dem Quellensteuersatz von 21 % unterliegen, soweit diese 20.020 EUR übersteigen</p>		Impôt des personnes physiques / personenbelasting (Einkommensteuer)
Bolivien	a) 12,5 b) 15	a) 12,5 b) 15 c) 20	12,5	20	<p>Dividenden und Zinsen: Die Quellensteuer von 25 % wird nur auf 50 % der empfangenen Dividenden und Zinsen erhoben, so dass effektiv eine Quellensteuer von 12,5 % anfällt.</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Bosnien - Herzegowina	a) 0 / 10 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	
Bulgarien	a) 5 b) 15	a) 0 / 10 b) 5	0	0	<p>Dividenden und Zinsen: zur Berücksichtigung von Werbungskosten kann eine Steuerveranlagung und eine Erstattung von Quellensteuer beantragt werden</p>	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Данък върху дивидентите и доходите на чуждестранни лица (Quellensteuer); Закон за данъците върху доходите на физическите лица (Einkommensteuer)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
China (Volksrepublik ohne Hongkong und Macau)	a) 0 / 20 b) 10 c) 10	a) 0 / 20 b) 10 c) 15	10	15			
Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste)	a) 10 / 12 / 18 b) 15 / 18	a) 6 / 15 / 18 25 b) 15	18, jedoch max. nationaler Satz	15 jedoch max. nationaler Satz	Dividenden: Die Quellensteuer beträgt für Ausschüttungen börsennotierter Gesellschaften 10 %, bei Ausschüttungen steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gewinne 18 %, ansonsten 12 %. Zinsen: Für Zinsen aus langfristigen Staatsanleihen gilt ein Quellensteuersatz von 6 %, aus Inhaberpapieren gilt ein Quellensteuersatz von 25 % und aus sonstigen Anleihen ein Quellensteuersatz von 15 %.	ein erhöhter Quellensteuersatz von 18 % gilt für die Steuer, die in der Elfenbeinküste auf Dividenden steuerbefreiter oder ermäßigt besteuert Gesellschaften erhoben wird; volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impôt général sur le revenu
Dänemark	a) 15 / 27 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Dividenden: 15 % Quellensteuer, wenn der Empfänger seinen Sitz in einem Land hat, mit dem ein Abkommen über zwischenstaatlichen Informationsaustausch besteht, und weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält		Indkomstskat til staten
Ecuador	a) 0 b) unbeschränkt	a) 23 b) 15 c) 20	0	20	Dividenden: Grundsätzlich unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 23 %. Die von einer körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer (23 %) wird jedoch in voller Höhe auf die Quellensteuer angerechnet, so dass de facto auf die Dividende keine Steuer erhoben wird.		Impuesto sobre la renta

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Estland	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	Dividenden: Die Körperschaftsteuer wird nicht bereits auf thesaurierte Gewinne erhoben, sondern erst im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung (i.H.v. 21 % bzw. 26,6 % der Nettodividende). Diese "Gewinnausschüttungssteuer" stellt die Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft dar; sie ist keine beim Anteilseigner anrechenbare Quellensteuer!	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Tulumaks
Finnland	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Zinsen: Grundsätzlich keine Quellensteuer, lediglich Zinsen aus Unterkapitalisierung (d.h. Zinsen auf ein langfristiges Darlehen, das anstelle einer Kapitalbeteiligung gewährt wird) unterliegen einer Quellensteuer von 30 %	Zinsen des Stillen Gesellschafters gelten abkommensrechtlich als Dividenden, die mit bis zu 25 % besteuert werden dürfen	valtion tulovero/statlig inkomstskatt
Frankreich	a) 21 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Dividenden: 21 % Quellensteuer bei natürlichen Personen mit Ansässigkeit in einem EWR-Staat	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 9 Abs. 9 DBA)	Impôt sur le revenu des personnes physiques (IRPP)
Georgien	a) 5 b) 10	a) 5 b) 0	5	0			
Ghana	a) 0 / 8 b) 15	a) 8 b) 10	8, falls keine Befreiung	8	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von Gesellschaften aus Freihandelszonen		Income Tax
Griechenland	a) 25 b) 25	a) 0 / 10 / 20 b) 10	25	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus Staatsanleihen, Schatzanweisungen, Zinsen aus Anleihen ansässiger Gesellschaften und Bankeinlagen in ausländischer Währung; 10 % Quellensteuer für Zinsen, die aus Bankeinlagen in Euro stammen; 20 % erhöhter Steuersatz für andere Zinsen		Φόρος εισοδήματος φυσικών προσώπων (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos Fysikon Pro-sopon)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Großbritannien (siehe Vereinigtes Königreich)							
Indien	a) 0 / 10 b) 10	a) 10 / 20 b) 10	10, falls keine Befreiung	10	Dividenden: Die Dividendenausschüttungssteuer von 15 % (zzgl. Zuschlägen 3% / 7,5 %; effektiv 16,608 %) stellt eine Steuer der ausschüttenden Gesellschaft dar und ist nicht dem Dividendenempfänger als Quellensteuer zuzurechnen Zinsen/Dividenden: Erträge aus sog. "Global Depository Receipts" unabhängig von der Qualifikation als Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne unterliegen einer 10%igen Quellensteuer	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Indonesien	a) 20 b) 15	a) 20 b) 10 c) 10	15	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Iran (Islamische Republik)	a) 0 b) 20	a) 0 / 5 b) 15	0	5, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen und Bankguthaben		Mozoué ghanouné maleiat bar daramad (Einkommensteuer einschl. Zusatzsteuern)
Irland	a) 0 b) unbeschränkt	a) 20 b) 0	0	0	Dividenden: keine Quellensteuer für EU-Bürger und für Ansässige in DBA-Staaten		Income Tax
Island	a) 20 b) 15	a) 10 b) 0	15	0			Tekjuskattur til ríkisins

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Israel	a) 25 / 30 b) 25	a) 0 / 15 / 20 b) 15	25	15, falls keine Befreiung	Dividenden: 25 % Quellensteuer, wenn der Empfänger weniger als 10 % des Stammkapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält		
Italien	a) 0 / 20 b) 15	a) 0 / 12,5 / 20 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden aus wesentlicher Beteiligung Zinsen: Steuersatz ist abhängig von zugrunde liegendem Guthaben/Darlehen, Laufzeit, Darlehensschuldner, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses; Steuerfreiheit bei Zinsen aus – öffentlichen Anleihen, – Bank- und Postsparguthaben – Schuldverschreibungen italienischer Banken und börsennotierter Gesellschaften aufgrund des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Abkommens über Informationsaustausch	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Imposta sul reddito delle persone fisiche
Jamaika	a) 0 / 25 b) 15	a) 25 b) 12,5	15, falls keine Befreiung	0	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von börsennotierten Gesellschaften Zinsen: zur Berücksichtigung von Werbungskosten kann eine Steuerveranlagung und eine Erstattung von Quellensteuer beantragt werden		Income Tax
Japan	a) 7 / 20 b) 15	a) 15 b) 10	15, jedoch max. nationaler Satz	10	Dividenden: 7 % auf qualifizierte Dividenden aus börsennotierten Gesellschaften bis 31.12.2013; 20 % auf Dividenden von nicht börsennotierten Gesellschaften		Gensenbun (Quellensteuer) Shotokuzei (Einkommensteuer)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
SFR Jugoslawien (siehe Einzelstaaten)							
Kanada	a) 25 b) 15	a) 0 / 25 b) 10	15	0	Zinsen: 25 % Quellensteuer lediglich bei Zinsen aus nicht festverzinslichen Gewinnobligationen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Kasachstan	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden aus Investmentfonds und aus börsennotierten Gesellschaften Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen, Bankeinlagen und Darlehenssicherheiten	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 3 DBA)	
Kenia	a) 10 b) 15	a) 15 / 25 b) 15	10	15			Income Tax
Kirgisistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5			
Korea, Rep.	a) 20 b) 15	a) 14 / 20 b) 10	15	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Kosovo	a) 0 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Kroatien	a) 0 b) 15	a) 0 / 40 b) 0	0	0	Dividenden: 12 % Quellensteuer ab 1.3.2012, aber keine Änderung in Spalte C, da Steuerbefreiung für Dividenden bis zu 12.000 HRK, zunächst Quellensteuerabzug und anschließend Berücksichtigung der Befreiung im Veranlagungsverfahren	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Porez iz dohotka
Kuwait	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Lettland	a) 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Anleihen, die in Lettland oder einem Staat des EWR von der Regierung oder einer Gemeinde ausgegeben werden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	iedzivotaju ienakuma nodoklis
Liberia	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 20	15	15, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer bei Zinsen aus Staatsobligationen		Income Tax
Litauen	a) 20 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Fiziniu asmenu pajamu mokestis
Luxemburg	a) 0 / 15 b) 15	a) 0 / 15 / 35 b) 0	15, falls keine Befreiung	0	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden aus bestimmten Quellen		Impôt sur le revenu des personnes physiques

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Malaysia	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Malta	a) 0 b) 0	a) 0 b) 0	0	0		analoge Geltung der Anwendungsregeln lt. VV NW FinMin 1976-11-23 S 1301-Malta 1-VB 2	taxxa fuq l-income
Marokko	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	10, falls keine Befreiung	10, falls keine Befreiung	Dividenden: keine Quellensteuer auf Ausschüttungen von Gesellschaften aus Freihandelszonen Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für bestimmte Zinsen		
Mauritius	a) 0 b) 15	a) 0 / 10 b) unbeschränkt	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income Tax
Mazedonien	a) 10 b) 15	a) 0 b) 5	10	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Personalen danok na dohot
Mexiko	a) 0 b) 15	a) 4,9 / 10 / 21 / 30 b) 5 / 10	0	10, jedoch max. nationaler Satz	Zinsen: grundsätzlich 30 %; Sondersätze nach Art des zu Grunde liegenden Kredits oder der Person des Empfängers im Ausland, z.B. 4,9 % auf Bankzinsen und Zinsen aus bestimmten börsengehandelten Schuldverschreibungen, 10 % auf Zinsen im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten und 21 % auf Zinszahlungen mexikanischer Finanzinstitute	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind 5 % bei Zinsen aus Bankdarlehen	Impuesto sobre la renta

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Moldau / Moldawien	a) 6 / 15 b) 15	a) 0 / 12 b) 5 / 0	15, jedoch max. nationaler Satz	0	Dividenden: 15 % bei Ausschüttung von Gewinnen aus den Jahren 2008 bis 2011	Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Moldawien keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Mongolei	a) 20 b) 10 c) 10	a) 20 b) 10 c) 10	10	10		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Montenegro	a) 9 b) 0	a) 5 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Namibia	a) 0 / 10 b) 15	a) 0 / 10 b) 0	10, falls keine Befreiung	0	Dividenden: in Einzelfällen können nationale Befreiungsvorschriften einschlägig sein	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Normal Tax und Non-resident shareholders' tax
Neuseeland	a) 15 / 30 b) 15	a) 0 / 15 b) 10	15	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer, wenn die auszahlende Stelle eine Emittentenabgabe (sog. "approved issuer levy") von 2 % zahlt	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Niederlande	a) 15 b) 15	a) 0 / 15 b) 0	15	0			Inkomstenbelasting Dividendbelasting

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Norwegen	a) 0 / 25 b) 15	a) 0 b) 0	0	0	Dividenden: Anteilseignern mit Wohnsitz im EWR wird die einbehaltene Quellensteuer auf Antrag ganz oder teilweise erstattet ("shielding deduction"), vgl. BMF-Schreiben vom 15.11.2011 (BStBl I S. 1113)	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Inntektsskatt til staten
Österreich	a) 25 b) 15	a) 0 / 35 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich Einkünfte des stillen Gesellschafters, partiarische Darlehen, Gewinnobligationen, Genussrechte oder -scheine), wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Einkommensteuer
Pakistan	a) 7,5 / 10 b) 15	a) 10 b) 20	10, jedoch max. nationaler Satz	10	Dividenden: 7,5% auf Dividenden, die von Firmen gezahlt werden, die in der Energieerzeugung oder bestimmten, von den Wasser- und Energieentwicklungsbehörden privatisierten Energieprojekten tätig sind	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax
Philippinen	a) 25 b) 15 c) 20	a) 0 / 25 b) 15 c) 15	20	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income Tax
Polen	a) 19 b) 15	a) 20 b) 5	15	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Podatek dochodowy od osób fizycznych

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D			
Portugal	a) 25 b) 15 c) 15	a) 10 / 20 / 25 b) 15 c) 15	15	15		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind; reduzierter Quellensteuersatz von 10 % nach Art. 11 Abs. 2 a für Zinsen aus Bankdarlehen, falls das Darlehen nach Auffassung der portugiesischen Regierung von wirtschaftlichem oder sozialen Interesse für das Land ist; Voraussetzung gilt stets als erfüllt bei Vorhaben zu Entwicklungsplänen, denen die portugiesische Regierung zugestimmt hat	Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares
Rumänien	a) 16 b) 15	a) 0 / 16 b) 0 / 3	15	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Staatsanleihen oder Anleihen der Nationalbank	Der Quellensteuerhöchstsatz ist nach Art. 11 Abs. 4 auf 0 reduziert, soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Impozitul pe venitul obtinut de persoanele fizice Impozitul pe dividende
Russische Föderation (Russland)	a) 15 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Sambia	a) 0 / 15 b) 15	a) 15 b) 10	15, falls keine Befreiung	10	Dividenden: keine Quellensteuer auf Dividenden von bestimmten Gesellschaften, z.B. börsennotierten Gesellschaften (Börse von Lusaka), Bergbaugesellschaften, PKW-Herstellung		Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Schweden	a) 30 b) 15	a) 0 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 5 DBA)	Statlig inkomstskatt
Schweiz	a) 35 b) 15 / 5 / 30	a) 0 / 35 b) 0	15	0		Dividenden, die von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Grenzkraftwerk zwischen dem Bodensee und Basel betreibt, werden mit max. 5 % belastet (Art. 10 Abs. 2 a DBA); Erträge aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder partiarischen Darlehen, die bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, werden mit max. 30 % belastet (Art. 10 Abs. 2 b DBA)	Verrechnungssteuer
Serbien	a) 10 b) 0	a) 0 / 10 b) 0	0	0	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus in Dinar geführten Sparguthaben und Staatsanleihen	Fortgeltung des Abkommens mit Jugoslawien	Porez iz dohotka
Simbabwe	a) 10 / 15 b) 20	a) 0 b) 10	10	0	Dividenden: 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Wertpapieren, die an der inländischen Börse ("Zimbabwe Stock Exchange") gehandelt werden.	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax; Non-resident shareholders' tax; Non-residents' tax on interest
Singapur	a) 0 b) 15	a) 0 / 15 b) 8	0	8, falls keine Befreiung	Zinsen: zahlreiche Befreiungsvorschriften für Zinsen aus bestimmten Quellen		Income tax
Slowakei	a) 0 b) 15	a) 19 b) 0	0	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	dan z prijmov

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Slowenien	a) 20 b) 15	a) 0 b) 5	15	0	Zinsen: durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Dohodnina
Spanien	a) 0 / 21 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	Dividenden: Befreiung von der Quellensteuer für Dividenden von nicht mehr als 1.500 EUR / Jahr (zunächst Quellensteuerabzug und anschließendes Erstattungsverfahren), wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU- oder DBA-Staat hat, vgl. BMF-Schreiben vom 8.9.2011 (BStBl I S. 854) Zinsen: keine Quellensteuer, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz in einem EU-Staat (außer Zypern) hat		Impuesto general sobre la renta de las personas físicas; Impuesto sobre las Rentas del Capital
Sri Lanka	a) 10 b) 15 c) 10	a) 8 b) 10 c) 8	10	8		Dividenden/Zinsen: die nach dem DBA vorgesehene "fiktive" Anrechnung ist begrenzt auf die Steuer, die Sri Lanka nach nationalem Recht erhebt; bei Dividenden also 10% und Zinsen 8 % (statt der im DBA grundsätzlich vorgesehenen 20 % bzw. 15 %); volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Südafrika	a) 0 b) 15	a) 0 b) 10	0	0	Dividenden: ab 1.4.2012 zunächst 10 % Quellensteuer und Änderung in Spalte C auf 10 %, im Oktober 2012 rückwirkend ab 1.4.2012 15 % Quellensteuer und Änderung in Spalte C auf 15 %		Normal tax; Non-resident shareholders' tax; Non-resident tax on interest
Syrien	a) 0 b) 10	a) 7,5 b) 10	0	7,5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Tadschikistan	a) 12 b) 15	a) 12 b) 0	12	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Thailand	a) 10 b) 20	a) 0 / 15 b) 0 / 25	10	15, falls keine Befreiung	Zinsen: Befreiung bestimmter Zinsen z.B. aus kurzfristigen Spareinlagen und aus Vorsorgefonds	Dividenden: Voraussetzung für die Anwendung des Satzes von 20 % ist, dass die zahlende Gesellschaft ein "industrielles Unternehmen" im Sinne von Art. 10 Abs. 4 Buchstabe b betreibt Zinsen: Befreiung der Zinsen aus Schuldverschreibungen der thailändischen Regierung	
Trinidad und Tobago	a) 10 b) 20	a) 15 b) 15	10	15			Income Tax
Tschechische Republik	a) 15 b) 15	a) 15 b) 0	15	0		Fortgeltung des Abkommens mit der Tschechoslowakei	daň z příjmů fyzických osob

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Tunesien	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankguthaben oder aus Wertpapieren in harter Währung		Impôt sur le revenu des créances, dépôts, cautionnements et comptes courants (I.R.C.)
Turkmenistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5 / 0	10	0		Fortgeltung des DBA mit der UdSSR vom 24.11.1981; soweit in Deutschland auf Zinsen an Nichtansässige keine Quellensteuer erhoben wird, unterliegen sie auch in Turkmenistan keiner Steuer (Gegenseitigkeitsprinzip)	
Ukraine	a) 5 b) 10	a) 0 / 5 b) 5	5	5, falls keine Befreiung	Zinsen: keine Quellensteuer auf Zinsen aus Bankeinlagen und Sparbriefen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Ungarn	a) 16 b) 15	a) 0 b) 0	15	0	Zinsen: durch die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) in inländisches Recht sind Zinszahlungen an Ansässige von EU-Mitgliedstaaten steuerfrei	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind	Személyi jövedelemadó
Uruguay	a) 0 / 7 / 12 b) 15	a) 3 / 5 / 12 b) 10 c) 10	12, jedoch max. nationaler Satz	10	Dividenden: keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag; 12 % auf Dividenden, die aus Gewinnen aus Einlagen, Darlehen und Kapitalanlagen stammen; 7 % auf alle übrigen Dividenden	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto a las rentas a los no residentes (IRNR)

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)			
	A	B	C	D			
USA	a) 30 b) 15	a) 0 / 30 b) 0	15	0		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Einkünfte aus Rechtsbeziehungen, die ein Recht auf Gewinnbeteiligung verleihen (in den USA einschließlich Zinsen, deren Höhe sich nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemisst und die keine Portfoliozinsen sind („contingent interest“), wenn die Einkünfte bei der Ermittlung des Gewinns der zahlenden Person als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (Art. 10 Abs. 6)	Federal Income Tax
Usbekistan	a) 10 b) 15	a) 10 b) 5	10	5		volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Venezuela	a) 0 / 34 b) 15	a) 34 b) 5	15, falls keine Befreiung	5	Dividenden: keine Quellensteuer, wenn die ausschüttende Gesellschaft mit ihren Gewinnen bereits der Besteuerung unterlag Zinsen: nur 95 % der Erträge sind steuerpflichtig, wenn das Darlehen der Erzielung von Einkommen in Venezuela dient	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen bei der Gewinnermittlung des Schuldners der Zahlungen abzugsfähig sind	Impuesto sobre la renta
Vereinigte Arabische Emirate	a) 0 b) 10 / 15	a) 0 b) 0	0	0	keine Einkommensteuer / Quellensteuer bei natürlichen Personen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Zinsen und Dividenden aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn diese Zahlungen bei der Gewinnermittlung des Schuldners als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	
Vereinigtes Königreich	a) 0 b) 15	a) 0 / 20 b) 0	0	0			Income tax

DBA-Staat	a) nationale Quellensteuer b) nach DBA höchstens anrechenbare Quellensteuer c) fiktive anrechenbare Quellensteuer nach DBA		<u>Ergebnis:</u> anrechenbar sind ...		Hinweise zur <u>nationalen</u> Quellensteuererhebung (Buchstabe a in Spalten A und B)	Hinweise zu <u>DBA-Regelungen</u> , auch Sonderregelungen im DBA (Buchstabe b in Spalten A und B)	Nationale Bezeichnung der Einkommen- oder Quellensteuer
	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	Dividenden (in %)	Zinsen (in %)	E	F	G
	A	B	C	D			
Vereinigte Staaten (siehe USA)							
Vietnam	a) 0 b) 15	a) 0 / 10 b) 10	0	10, falls keine Befreiung	Zinsen: Steuerbefreiung für Zinsen aus Bankeinlagen	volles Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf Erträge aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung, wenn die gezahlten Dividenden und Zinsen beim Schuldner der Zahlungen als Betriebsausgaben abzugsfähig sind	Foreign Contractor Tax
Weißrussland (siehe Belarus)							
Zypern	a) 0 b) 15	a) 0 b) 0	0	0			Φόρος Εισοδήματος (in lat. Schrift: Foros Eisodimatos)